

Aufnahmeheft für die Kindergarteneinrichtungen der Gemeinde Eigeltingen

Stand: März 2026



Trägerschaft

Gemeinde Eigeltingen

Krumme Str. 1

78253 Eigeltingen

Tel. +49 7774 93220

E-Mail: gemeinde@eigeltingen.de

Kindergarteneinrichtungen der Trägerschaft

Kindergarten Löwenzahn

Breitleweg 9, 78253 Eigeltingen

Leitung: Nicole Preisendörfer

Stellvertretende Leitung: Patricia Hermann

Tel. +49 7774 7693

E-Mail: kindergarten.loewenzahn@t-online.de

Waldkindergarten „Unter den Blättern“

78253 Eigeltingen

Leitung: David Helmlinger

Tel. +49 173 2448928

E-Mail: waldkindergarten@eigeltingen.de

Kindergarten Gänseblümchen Heudorf

Rorgenwieserstr. 5, 78253 Eigeltingen-Heudorf

Leitung: Petra Surmin

Tel.: +49 7465 2738

E-Mail: kiga-heudorf@eigeltingen.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5
Auszug aus der Kindergartenordnung.....	6
für die gemeindeeigenen Kindergärten der Gemeinde Eigeltingen	6
Datenschutzrechtliche Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte	14
Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO die Nutzung des Kita-Verwaltungssystem Little Bird	16
Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO die Nutzung der App KIKOM	18
Übersicht über die Anhänge zur Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder	20
Vertragliche Regelungen	22
Aufnahmevertrag.....	23
Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kinderkrippe	25
Vereinbarung zur Änderung der Betreuungsform	26
Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten	27
Ermächtigung zum Einzug von Kindergartengebühren	29
Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA Lastschriftmandat	30
Grundlageninformationen.....	31
Aufnahmebogen	32
Information für Eltern zur ärztlichen Untersuchung zur Masernschutzimpfung und zur Impfberatung	36
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung.....	38
Bestätigung über die Vorlage eines Nachweises der ärztlichen Untersuchung und ärztlichen Impfberatung	39
Unbedenklichkeitserklärung	40
Unbedenklichkeitserklärung	41
GEMEINSAM VOR INFektionen SCHÜTZEN.....	42
Umgang mit kranken und verletzten Kindern.....	46
Information und Einwilligungserklärung für Dauer der Betreuung (Kindertageseinrichtung).....	48
Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit	48
Einverständniserklärungen der Personenberechtigten.....	50
Einverständniserklärung.....	51

Abholen durch andere Begleitpersonen	51
Einverständniserklärung Teilnahme an Veranstaltungen	52
der Tageseinrichtung für Kinder	52
Einwilligungserklärung:	53
Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.....	53
Einwilligungserklärung:	55
Aushang von Fotos in der Kindertageseinrichtung	55
Einwilligungserklärung:	56
Ton- und Videoaufzeichnungen	56
Vertraulichkeitsvereinbarung.....	57
Einwilligungserklärung:	58
Weitergabe und Veröffentlichung personenbezogener Daten	58
Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs während des Kita-Besuchs.....	60
Elternbeirat	61
Bildung von Elternbeiräten gemäß Kindertagesbetreuungsgesetz	62

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Eltern,

wir heißen Sie und Ihr Kind herzlich willkommen in unseren Kindertageseinrichtungen. Die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist das Kindertagesbetreuungsgesetz und der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg. Unsere Pädagogik ist auf eine ganzheitliche Bildung und Erziehung Ihres Kindes ausgerichtet. Gerne geben wir Ihnen auf Wunsch eine Ausfertigung unserer Konzeption mit nach Hause.

Unser Ziel ist die Unterstützung der Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens werden dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt gegeben. So nehmen wir Ihr Kind als eigenständige Persönlichkeit ernst, begleiten und fördern es sensibel und achtsam.

Da Spielen und Lernen bei Kindern untrennbar miteinander verbunden sind, orientieren wir uns an den Bedürfnissen des Kindes und unterstützen es in seinen Bildungsprozessen. So gestalten wir die Lernumgebung anregend und bieten Lernanreize.

Vielfalt und Diversität in der Kindergruppe führt hin zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsgefühl, Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude.

Die Kindertageseinrichtungen und die Grundschule arbeiten im Konzept „Bildungshaus“ eng zusammen mit dem Ziel, für ihr Kind einen fließenden Übergang in die Schule zu ermöglichen.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine positive Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem pädagogischen Personal. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen teilzunehmen.

Bitte nutzen Sie die Sprechzeiten nach Vereinbarung, um gemeinsam mit dem päd. Personal im gegenseitigen Austausch über die Entwicklung Ihres Kindes zu sein.

Wir freuen uns auf Ihr Kind und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohl Ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kindergarteneinrichtungen

Auszug aus der Kindergartenordnung

für die gemeindeeigenen Kindergärten der Gemeinde Eigeltingen

Der Gemeinderat hat am 16.12.2024 die nachstehende Kindergartenordnung beschlossen.
Die Kindergartenordnung der Gemeinde Eigeltingen gilt für folgende Einrichtungen:

- Kindergarten „Löwenzahn“ (Eigeltingen)
Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
 - a. Kinderkrippe für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren,
 - b. Regelgruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kindergarten „Gänseblümchen“ (Heudorf)
Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
 - a. Altersgemischte Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Waldkindergarten „Unter den Blättern“
Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
 - a. Regelgruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 1 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung „Löwenzahn“ können Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- (2) In die Einrichtung „Gänseblümchen“ können Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden (Altersmischung).
- (3) In die Einrichtung „Unter den Blättern“ können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- (4) Soweit das Personal und die Plätze vorhanden sind, kann die Einrichtung „Löwenzahn“ Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten in eine der drei Regelgruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen.
- (5) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die jeweilige Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. Im Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich nachzutragen.
- (6) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis am 31. August jeden Jahres.
- (7) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Die weitere Betreuung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines neuen Vertrages der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (8) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- (9) Der Träger legt mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen fest.
- (10) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die jeweilige Einrichtung ärztlich untersucht werden (§ 4 KitaG). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der jeweiligen Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass
 1. zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz - IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt.
 2. bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, mindestens eine Masernschutzimpfung durchgeführt wurde oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
 3. bei Kindern, die mindestens zwei Jahre alt sind, mindestens zwei Masernschutzimpfungen durchgeführt wurden, oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
 oder
 4. das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).
- (11) Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert das Gesundheitsamt.
- (12) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens.
- (13) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2

Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien – Absage des Betriebes

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Einrichtungen regelmäßig besucht werden.
- (2) Ein Kind ist ab dem ersten Fehltag bei der Gruppenleitung oder der Leitung abzumelden.
- (3) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen und der zusätzlichen Schließungszeiten (Abs. 8) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten dem Träger vorbehalten.
- (4) Die Einrichtungen haben wie folgt geöffnet:
 1. Kindergarten „Löwenzahn“
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 2. Kindergarten „Gänseblümchen“
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 3. Waldkindergarten „Unter den Blättern“
Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- (5) Der Besuch der Einrichtungen regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August.
- (7) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes und der Aufsichtsbehörde festgelegt.
- (8) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel,

Regenerationstage. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

- (9) In der Einrichtung „Unter den Blättern“ können sich, bei Extremwetterlagen die einen Aufenthalt in der Natur sowie in dem Schutzwagen nicht zulassen, weitere Schließungstage ergeben. Tritt das Extremereignis während des Betriebs auf, wird die Absage des Betriebs der Einrichtung vorbehalten. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst bzw. unverzüglich unterrichtet.

§3 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag fällig.
(2) Die genauen Regelungen zu den Elternbeiträgen richten sich nach der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Eigeltingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
(2) Auf dem Weg zur und von der jeweiligen Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich:
1. Für die Einrichtung „Löwenzahn“ und „Gänseblümchen“ ist der Übergabe- und Übernahme-Ort des Kindes in der Regel in den Räumen der Einrichtung.
 2. Für die Einrichtung „Unter den Blättern“ ist der Übergabe-Ort des Kindes am vereinbarten Sammeltreffpunkt. Der Übernahme-Ort des Kindes ist für die erste Abholzeit an den Schutzwägen und für die zweite Abholzeit am vereinbarten Sammeltreffpunkt.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an dem festgelegten Ort der jeweiligen Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer/eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, geeigneten Person.

Haben Personensorgeberechtigte schriftlich erklärt,

- dass ihr Kind allein oder mit dem Bus nach Hause oder
- im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf oder
- dass ihr Kind durch Geschwisterkinder die mindesten das 12 Lebensjahr vollendet haben abgeholt werden,

beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus dem festgelegten Ort der jeweiligen Einrichtung. Die schriftliche Erklärung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes.

- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

- (4) Im Fall der Nicht-Teilnahme an der Veranstaltung liegt die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum bei den Personensorgeberechtigten, wenn eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.
- (5) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

§ 5 Besondere Gefahren

- (1) Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Beispielfhaft seien erwähnt:
 1. herabfallende Äste und umstürzende Bäume
 2. U.a. Infektionsrisiken durch Zeckenbiss (FSME, Hirnhautentzündung, Borreliose), Tollwut durch den Biss von infizierten Tieren, Wundstarrkrampf (Tetanus) bei verschmutzten Wunden, Befall durch Fuchsbandwurm
 3. Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.)
 4. Verkehr durch Fahrzeuge und Forstmaschinen im Wald usw.

Aus diesen typischen Gefahren kann keine Haftung gegenüber dem Träger geltend gemacht werden.

§ 6 Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlage für den laufenden Betrieb der Einrichtungen ist die Erziehungspartnerschaft zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens, beziehungsweise den dort pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 1. Die Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung für die Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes setzt ein vertrauenswürdiges Verhalten beider Vertragspartner voraus. Hierzu gehört insbesondere die wechselseitige Mitteilung aller für die Erziehung und das Wohl des Kindes notwendigen Informationen.
 2. Für die vereinbarte Betreuungszeit geben die Personensorgeberechtigten ihr Kind in die Obhut der pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 3. Kommunikationsmittel, welche dem Kind die Möglichkeit der selbstständigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit eröffnen, sind untersagt, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor und die Nutzung wird von der Kindergartenleitung ausdrücklich gestattet.
 4. Insbesondere Bedrohungen, Beleidigungen, oder vergleichbares Verhalten, heimliches Anfertigen von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen von Gesprächen/ Verhaltensweisen des Vertragspartners beziehungsweise dessen Personals stellen regelmäßig einen schweren Bruch des Vertrauens dar, der bis zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages führen kann (§ 10 Abs. 3 Nr. 5). Das Gleiche gilt für das Verbringen von nach Gesetz oder aufgrund dieser Ordnung unzulässiger Gegenstände in den Bereich des Kindergartens.
 5. Ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Erstellung schriftlicher Berichte über das Kind, die über die Entwicklungsdokumentation hinausgehen, besteht nicht - es sei denn, solche Berichte werden gerichtlicher- oder behördlicherseits angefordert.

- (2) Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktsituationen entstehen (z. B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich
 1. selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
 2. den Träger oder die Kindergartenleitung in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktsituation und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- (4) Der Träger bzw. die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

§ 7 Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 1. auf dem direkten Weg zur und von den Einrichtungen,
 2. während des Aufenthaltes in den Einrichtungen,
 3. während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- (2) Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu den Einrichtungen eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (4) Für vom Träger der Einrichtungen oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

§ 8 Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes

- (1) Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes können von dauerhafter oder vorübergehender Natur sein.
 1. Dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen, dass das Betreuungsverhältnis nicht mehr oder nur unter geänderten Bedingungen fortgesetzt werden kann. Eine Bedingung kann sein, dass in der jeweiligen Einrichtung eine dauerhafte Medikation des Kindes erfolgt.
 2. Vorübergehende gesundheitliche Einschränkungen sind Erkrankungen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen sowie solche, die in dieser Ordnung gesondert aufgeführt sind. Eine vorübergehende gesundheitliche Einschränkung im Sinne

dieser Ordnung ist auch das Fehlen des gesetzlich geforderten, Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung. Im Fall von vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen bleibt das Betreuungsverhältnis, insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrags, unberührt; je nach Art der Einschränkung entfällt die Betreuungsverpflichtung der jeweiligen Einrichtung vorübergehend oder ist vorübergehend nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

- (2) Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten zu belehren (§ 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG). Dies geschieht über die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes.
- (3) Ausdrücklich wird auf die Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten hingewiesen, deren Nichtbeachtung ein Grund zur Kündigung gem. Ziff. 9 dieser Ordnung sein kann.
 1. Eine Betreuungsverpflichtung besteht nicht während der in den Tabellen 1 und 3 des entsprechenden Merkblattes genannten Besuchsverböten. Die Betreuungsverpflichtung endet unmittelbar nach Mitteilung des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung an die Einrichtungsleitung; diese veranlasst unverzüglich im konkreten Einzelfall alle zum Schutz des Wohles des betroffenen Kindes sowie zum Schutz der übrigen, in der jeweiligen Einrichtung befindlichen Personen erforderlichen Maßnahmen. Die Betreuung des betroffenen Kindes wird fortgesetzt ab dem Zeitpunkt, an welchem der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes vorgelegt wird, in der gem. § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit/Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
 2. Bei unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und vergleichbar schweren Erkrankungen gilt Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.
 3. Sofern das Kind Ausscheider ist, muss dies der Einrichtungsleitung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Das betroffene Kind darf in diesem Fall erst dann wieder betreut werden, wenn die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung eine schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes vorlegen, die jeweilige Einrichtung vom Gesundheitsamt belehrt worden ist und das betroffene Kind die Räume der Einrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen betritt oder an Veranstaltungen teilnimmt.
- (4) Sofern das Kind während der Betreuungszeit der Medikation bedarf, ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Träger zu schließen.
- (5) Ist innerhalb eines bestimmten Lebensjahres der Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Impfung, Vorlage des Nachweises des Immunstatus oder Vorlage einer Bescheinigung zur Kontraindikation der Masernimpfung) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen und kommen die Personensorgeberechtigten dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, entfällt die Betreuungsverpflichtung mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag des betroffenen Kindes. Holen die Personensorgeberechtigten den Nachweis nicht unverzüglich nach, kann der Träger das Betreuungsverhältnis ordentlich kündigen. Im Fall unverzüglicher Vorlage des Nachweises gilt Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 entsprechend.
- (6) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist für die Vereinbarungen die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt. (Siehe hierzu Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes im Aufnahmeheft.)

§ 10 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von § 1 Abs. 1 in die Schule überwechselt.
- (3) Der Träger der Einrichtungen kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 2. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 3. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages in Höhe von drei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung,
 4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
 5. die Nichtbeachtung der unter § 6 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Für den Träger besteht dieses Recht insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung bzw. Einschränkung des Einrichtungsbetriebes führt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der jeweiligen Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der jeweiligen Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Ohne eine der Voraussetzung nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen, das sind insbesondere eine gesetzliche Grundlage oder ein Vertrag oder die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu den Personensorgeberechtigten oder deren Kind. Die gesetzlich vorgesehenen Informationsverpflichtungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 12

Verbindlichkeit der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Kindergartenordnung der Gemeinde Eigeltingen ist für alle Einrichtungen der Gemeinde Eigeltingen verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Trägers.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle vorherigen Kindergartenordnungen der Gemeinde Eigeltingen außer Kraft.

Eigeltingen, den 16.12.2024

Alois Fritschi
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Kindergartenordnung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Kindergartenordnung gegenüber der Gemeinde Eigeltingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Kindergartenordnung verletzt worden sind.

Datenschutzrechtliche Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte

Wir haben als Kindertageseinrichtung unter anderem die Aufgaben,

- über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu fördern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie.

Verschiedene Gesetze erlauben es uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke personenbezogene Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Was sind personenbezogene Daten?

Nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (...) beziehen“. Also alle Informationen, die sich Personen – wie Kinder und Eltern – zuordnen lassen. Dazu gehören nicht nur der Name und die Anschrift, sondern auch Beobachtungen, die in Dokumentationen/Portfolios festgehalten werden, oder auch Fotos und Videoaufzeichnungen.

Was bedeutet Verarbeitung von Daten?

Nach Art. 4 Abs. 2 DSGVO bedeutet „Verarbeitung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“. Also eine Vielzahl an Vorgängen, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten einhergehen.

Der Betrieb unserer Kindertageseinrichtung und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke

- weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, Ihnen oder Ihrer Familie oder
- die Nutzung vorhandener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden.

Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Hinweis zur Nutzung digitaler Verwaltungs- und Kommunikationssysteme:

Für die Vergabe und Verwaltung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen nutzen wir folgende digitale Systeme:

- **LITTLE BIRD:**
Über dieses Portal können Eltern Betreuungsplätze suchen und eine Vormerkung für ihr Kind vornehmen. Die von Ihnen bzw. uns eingegebenen Daten werden zunächst über die Plattform der LITTLE BIRD GmbH, Landsberger Allee 131a, 10369 Berlin, übermittelt. Anschließend

werden die Daten zur Bearbeitung der Platzvergabe und -verwaltung an uns bzw. die Kindertageseinrichtung weitergeleitet.

- KiKom App:
Für die Kommunikation zwischen Eltern und Einrichtung (z. B. Nachrichten, Termine, Mitteilungen) nutzen wir die KiKom App. Die App wird von InstiKom GmbH, Schweinfurter Str. 11, 97080 Würzburg betrieben.

Weitere Details hierzu sind der Informationspflicht gemäß Art. 13 DSGVO zu entnehmen.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechnigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person oder Ihrem Kind gespeichert wurden. Wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne:

- Wir informieren Sie in regelmäßigen Elterngesprächen über die Ereignisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes.
- Wenn Informationen an andere Stellen, z. B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie darüber.
- Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.
- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertageseinrichtung darauf ansprechen.

Aus verschiedenen Anlässen heraus werden wir mit der Bitte an Sie herantreten, **eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen**, die uns die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten erlaubt,

- die wir im Sinne einer optimalen Betreuung Ihres Kindes für sinnvoll und angebracht halten
- oder die uns den Betrieb unserer Kindertageseinrichtung erheblich erleichtert.

So wollen wir die Datenverarbeitung -im Einvernehmen mit Ihnen- auf eine solide Basis stellen, insbesondere dann, wenn für die beabsichtigte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nicht unmittelbar eine gesetzliche Vorschrift vorliegt, die dies erlaubt.

Einmal gegebene Einwilligungserklärungen können jederzeit schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung widerrufen werden.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO die Nutzung des Kita-Verwaltungssystem Little Bird

Stand: 01/2026

1.Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO ist

Gemeinde Eigeltingen
Bürgermeister Alois Fritschi
Krumme Straße 1
78256 Eigeltingen
Tel.: 07774/9322-0
E-Mail: gemeinde@eigeltingen.de

2.Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Alexander Hermann
HERALEX GmbH
Lugoweg 11
78333 Stockach
dsb@eigeltingen.de
Tel.: 07771/91425-0

3.Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Das Kita-Verwaltungssystem Little Bird wird für die Vergabe und Verwaltung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen der Gemeindeverwaltung Eigeltingen eingesetzt.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von:

- . Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung –Organisation, Kommunikation)
- . Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung)

Die Gemeinde Eigeltingen verarbeitet hierzu u.a. folgende personenbezogenen Daten der Sorgeberechtigten und des Kindes:

- Stammdaten des Kindes (Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Muttersprache, Religionszugehörigkeit, Krankenkasse, Name unter dem das Kind versichert ist, Telefon des Versicherungsnehmers)
- Stammdaten der Eltern/Sorgeberechtigten (Vor- und Nachname, Adresse, Herkunftsland, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefon, Familiensprache)
- Ggf. Vorname und Geburtsdatum weiterer im Haushalt lebenden Kinder
- Personenbezogene Vertragskonditionen (Betreuungsbeginn, Einrichtung, Betreuungszeit)
- Kontaktdaten der Notfallkontakte (Vor- und Nachname, Telefon)
- Kontaktdaten der Abholberechtigten (Vor- und Nachname, Telefonnummer)
- Gesundheitsangaben des Kindes (Hausarzt, Telefon des Hausarztes, Behinderungen/Krankheiten/Auffälligkeiten, Allergien, Datum der Tetanus- und Masernimpfungen, zu verabreichende Medikamente, Symptome des Krankheitsbildes zur Verabreichung der Medikamente)

Die personenbezogenen Daten werden zur Verifizierung und zum Schutz vor Missbrauch des Portals mit einem offiziellen Adressverzeichnis abgeglichen, sodass nur legitime Einträge möglich sind. Die weiteren personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Vergabe eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eigeltingen im Kita-Verwaltungssystem Little Bird verarbeitet und ggfs. Name, Vorname der Sorgeberechtigten und des Kindes sowie die Gruppenzugehörigkeit in die KIKOM App übertragen, um einen Aktivierungs-code für die App zu generieren (siehe hierzu Informationspflichten der KIKOM App).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

- . Gemeindekasse
- . Kindertageseinrichtung
- . Autorisiertes pädagogisches Personal
- . Verwaltungsmitarbeitende der Gemeinde Eigeltingen
- . Es findet keine Übermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen statt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten abgelaufen sind.

6. Betroffenenrechte

Dem Betroffenen steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Der Betroffene hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Diese Rechte können nicht rückwirkend ausgeübt werden und können Einfluss auf den Bewerbungsprozess (z.B. Löschung) haben.

Dem Betroffenen steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Die Aufsichtsbehörde ist wie folgt zu erreichen:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.daten-schutz.de>

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO die Nutzung der App KIKOM

Stand: 01/2026

1.Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO ist
Gemeinde Eigeltingen
Bürgermeister Alois Fritschi
Krumme Straße 1
78256 Eigeltingen
Tel.: 07774/9322-0
E-Mail: gemeinde@eigeltingen.de

2.Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Alexander Hermann
HERALEX GmbH
Lugoweg 11
78333 Stockach
dsb@eigeltingen.de
Tel.: 07771/91425-0

3.Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die KIKOM-App wird in der Gemeindeverwaltung Eigeltingen zur digitalen Kommunikation und Organisation in den Kindertageseinrichtungen zwischen pädagogischem Personal, Träger, Verwaltung und Erziehungsberechtigten eingesetzt. Die Zwecke sind demnach die Sicherstellung einer effizienten Kommunikation zwischen Kindertageseinrichtung, Träger und Eltern/Erziehungsberechtigten, die Organisation des pädagogischen Alltags (z.B. Krankmeldungen, Terminabsprachen, Elternbriefe), die Verwaltung und Dokumentation von Anwesenheiten, als auch die Übermittlung wichtiger Informationen, z.B. über Ausflüge, Schließzeiten, Veranstaltungen. Darüber hinaus wird sie zur Portfolio- und Beobachtungsdokumentation eingesetzt.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von:

- . Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO (Einwilligung, für z.B. Fotos, freiwillige Angaben, Gesundheitsdaten)
- . Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung – Betreuung, Organisation, Kommunikation)
- . Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung)
- . Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an effizienter Kommunikation)

Die Gemeinde Eigeltingen verarbeitet hierzu u.a. folgende personenbezogenen Daten:

- . Stammdaten des Kindes (Vor- und Nachname, Gruppen- und Einrichtungszugehörigkeit, Geburtsdatum, Profilbild (optional), Buchungszeiten, Adresse)
- . Kontaktdaten der Nutzer (i.d.R. Sorgeberechtigte (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse)
- . An- und Abwesenheitszeiten (Datum/Zeitpunkt)
- . Kommunikationsinhalte (Texte der Nachrichten, Uhrzeit/Datum der Nachricht, angehängte Dokumente, unterschriebene Dokumente, Einträge in interaktive Listen, Teilnahmeeinträge)
- . Mitteilungen über veränderte Abholzeiten (Datum/Uhrzeit) und Abholberechtigte (Vor- und Nachname)
- . Gesundheitsdaten des Kindes (Krankmeldung, Allergien, Beobachtungs-/Entwicklungsdokumentation, benötigte Medikamente)

- . Fotoaufnahmen, Videoaufnahmen und Audioaufnahmen des Kindes
- . Geräte-/Nutzungsdaten (z.B. Login-Zeiten, IP-Adresse)

Die Nutzung der App ist für die Eltern freiwillig. Ohne die Bereitstellung bestimmter Daten ist jedoch keine Teilnahme an der App-Kommunikation und ggf. eine eingeschränkte Informationsweitergabe von der Einrichtung an die Erziehungsberechtigten möglich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

- . Autorisiertes pädagogisches Personal
- . Verwaltungsmitarbeitende der Gemeinde Eigeltingen
- . Es findet keine Übermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen statt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten abgelaufen sind.

6. Betroffenenrechte

Dem Betroffenen steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Der Betroffene hat das Recht, seine datenschutz-rechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Diese Rechte können nicht rückwirkend ausgeübt werden und können Einfluss auf den Bewerbungsprozess (z.B. Löschung) haben.

Dem Betroffenen steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu. Die Aufsichtsbehörde ist wie folgt zu erreichen:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.daten-schutz.de>

Übersicht über die Anhänge zur Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Vertragliche Regelungen

Anlage 1: Aufnahmevertrag

Anlage 2: Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kinderkrippe

Anlage 3: Vereinbarung zur Änderung der Betreuungsform

Anlage 4: Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages

Anlage 5: Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA Lastschriftmandat

Grundlageninformationen

Anlage 6: Aufnahmebogen

Anlage 7: Information für Eltern zur ärztlichen Untersuchung zur Masernschutzimpfung und zur Impfberatung

Anlage 8: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Anlage 9: Bestätigung über die Vorlage eines Nachweises der ärztlichen Untersuchung und ärztlichen Impfberatung

Anlage 10: Unbedenklichkeitserklärung gemäß §34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

Anlage 11: Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß §34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz – Masernerkrankung

Anlage 12: Merkblatt - Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz

Anlage 13: Merkblatt für Zuhause – Umgang mit kranken und verletzten Kindern

Anlage 14: Umgang mit kranken und verletzten Kindern

Anlage 15: Information und Einwilligungserklärung für Dauer der Betreuung (Kindertageseinrichtung) – Zahngesundheit

Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten

- Anlage 16: Einverständniserklärung: Abholen durch andere Begleitpersonen
- Anlage 17: Einverständniserklärung Teilnahme an Veranstaltungen der
Tageseinrichtung für Kinder
- Anlage 18: Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und
Entwicklungsdokumentation
- Anlage 19: Einwilligungserklärung zum Aushang von Fotos in der
Kindertageseinrichtung
- Anlage 20: Einwilligungserklärung zu Ton- und Videoaufzeichnungen
- Anlage 21: Einwilligungserklärung: Vertraulichkeitsvereinbarung
- Anlage 22: Einverständniserklärung: Entfernung von Zecken

Elternbeirat

- Anlage 23: Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und
Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des
Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vertragliche Regelungen



Anlage 1

Aufnahmevertrag

Die Gemeinde Eigeltingen nimmt zum _____

das Kind _____ ☐ Erstkind ☐ Zweitkind ☐ Anzahl Kinder _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

Name, Vorname _____

Personenberechtigte _____

in eine Tageseinrichtung für Kinder auf.

1. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.
2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogische Fachkraft das Kind in der Regel an dem festgelegten Ort der jeweiligen Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit in die Obhut einer/eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, geeigneten Person entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
4. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Auf Wunsch wird diese ausgehändigt. Für ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:
 - 4.1 Vereinbarte Betriebsform und Betreuungszeit:
 - ☐ Kindergarten „Löwenzahn“ (von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - ☐ Kinderkrippe „Löwenzahn“ (von 2 bis 3 Jahren)
 - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - ☐ Kindergarten „Gänseblümchen“ (von 2 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - ☐ Waldkindergarten „Unter den Blättern“ (von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

4.2 Elternbeitrag

Für den Elternbeitrag gilt die Kindergartengebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Monat August ist beitragsfrei.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung gilt Anlage 5

- 4.3 Eine Änderung der Einrichtungs- und/oder Betriebsform erfolgt entweder
- durch den Übergang von der Kinderkrippe zur Kindergartenbetreuung gem. § 1 der Kindergartenordnung,
 - schriftlich durch Änderungsvertrag, oder
 - durch Kündigung des Trägers aus wichtigem Grund, verbunden mit dem schriftlichen Angebot auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses zu geänderten Bedingungen.
- 4.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass:
- vom ersten Tag des Beginns der vereinbarten Betreuung gerechnet
 - der Einrichtungsleitung bis spätestens zwei Wochen vor diesem Tag ein Nachweis über den ausreichenden Impfschutz, eine Immunität oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masern (§ 8 Abs. 5 der Kindergartenordnung) vorgelegt wird.
5. Die Kindergartenordnung und die Kindergartengebührenordnung wurde den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und wird durch die nachfolgenden Unterschriften in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Unterschrift:

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Anschrift Eltern (falls abweichend)

.....
Anschrift Eltern (falls abweichend)

.....
Unterschrift Personenberechtigte*r

.....
Unterschrift Personenberechtigte*r

.....
Unterschrift Trägervorteiler*in

.....
Ort, Datum

Anlage 2

Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kinderkrippe

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom _____ vereinbaren:

die Gemeinde Eigeltingen
Krumme Str. 1
78253 Eigeltingen

sowie _____

nach Maßgabe von §1 der Kindergartenordnung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses ab dem: _____

1. Vereinbarte Betreuungsform und Betreuungszeiten

- ☐ Kindergarten „Löwenzahn“ (von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- ☐ Kinderkrippe „Löwenzahn“ (von 2 bis 3 Jahren)
 - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- ☐ Kindergarten „Gänseblümchen“ (von 2 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- ☐ Waldkindergarten „Unter den Blättern“ (von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

2. Elternbeitrag

Für den Elternbeitrag gilt die Kindergartengebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Elternbeitrag ist für jeden angefangenen Monat zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Personensorgeberechtigten versichern, dass die Einzugsermächtigung (Anlage 5) nicht widerrufen wurde.

Unterschrift:

.....					
Ort	Datum	Ort	Datum	Ort	Datum
.....					
Unterschrift Personenberechtigte*r		Unterschrift Personenberechtigte*r		Unterschrift Trägervertreter*in	

Anlage 3

Vereinbarung zur Änderung der Betreuungsform

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom _____ vereinbaren

die Gemeinde Eigeltingen

sowie _____

nach Maßgabe von §1 der Kindergartenordnung die

Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses ab dem: _____

1. Vereinbarte Betreuungsform und Betreuungszeiten

- ☐ Kindergarten „Löwenzahn“ (von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- ☐ Kinderkrippe „Löwenzahn“ (von 2 bis 3 Jahren)
 - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- ☐ Kindergarten „Gänseblümchen“ (von 2 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- ☐ Waldkindergarten „Unter den Blättern“ (von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

2. Elternbeitrag

Für den Elternbeitrag gilt die Kindergartengebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Elternbeitrag ist für jeden angefangenen Monat zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Personensorgeberechtigten versichern, dass die Einzugsermächtigung (Anlage 5) nicht widerrufen wurde.

Unterschrift:

.....		
Ort	Datum	Ort
	Datum	
Ort	Datum	Ort
	Datum	

.....		
Unterschrift Personenberechtigte*r	Unterschrift Personenberechtigte*r	Unterschrift Trägervertreter*in

Anlage 4

Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom _____ vereinbaren die
Gemeinde Eigeltingen sowie

nach Maßgabe von §8 Kindergartenordnung folgendes:

§ 1

Vorname, Kind	Nachname, Kind

Medikament	Verabreichung (regelmäßig/bei Vorliegen folgender Symptome oder Ähnliches)

§ 2

Die Eltern/ der behandelnde Arzt/die Ärztin versichern, dass

- die oben unter § 1 beschriebene Medikation ärztlich verordnet ist;
- nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt/ der Ärztin die unter § 1 beschriebene Medikation ohne weiteres auch durch medizinisch nicht-fachkundiges Personalvorgenommen werden kann;
- der behandelnde Arzt/ die Ärztin _____
schriftlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Gemeinde Eigeltingen sowie gegenüber dem erzieherischen Personal der Kindertageseinrichtung befreit wurde und auf diese Weise Rückfragen zur Erkrankung sowie zur Medikation jederzeit möglich sind.

§ 3

Diese Zusatzvereinbarung kann jederzeit von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Unterschrift:

.....		
Ort Datum	Ort Datum	Ort Datum
.....		
Unterschrift Personenberechtigte*r	Unterschrift Personenberechtigte*r	Unterschrift Trägervertreter*in

.....

Ort Datum

.....

Unterschrift behandelnder Arzt/behandelnde Ärztin

Ermächtigung zum Einzug von Kindergartengebühren



Anlage 5

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA Lastschriftmandat

An die
Gemeinde Eigeltingen
Krumme Straße 1
78253 Eigeltingen

Bitte nur im ORIGINAL an die Gemeinde Eigeltingen
senden, nicht per Fax oder E-Mail.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ00000303371

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Ich / Wir ermächtige/n die Gemeinde Eigeltingen, sämtliche Zahlungen für

die Kindergartengebühren

von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Personennummer

Name

Straße

Postleitzahl, Ort

Kreditinstitut

I B A N

DE _ _ _ _ _

Mein / unser Konto wird bei der Bank auf meinen/ unseren Namen geführt:

.....
Datum

.....
Unterschrift

Grundlageninformationen



Anlage 6

Aufnahmebogen

Aufnahme am.....

1. Angaben über das Kind

Name:

Vorname:

Geboren am:in:

Geschlecht:

Muttersprache:Religionszugehörigkeit:.....

Wohnort: Straße:

vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

☐ deutsch ☐ andere:

in Notfällen telefonisch zu erreichen:

Name	Vorname	Telefonische Erreichbarkeit

Sonstige Angaben:

Krankenkasse (für Notfälle):

Name, unter dem das Kind mitversichert ist:

Telefon des Versicherungsnehmers:

Angaben über die Personensorgeberechtigten

a) Name der Mutter:

Wohnort und Straße:

Herkunftsland der Mutter:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

personensorgeberechtigt: ☐ ja ☐ Nein

b) Name des Vaters:

Wohnort und Straße:

Herkunftsland des Vaters:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

personensorgeberechtigt: ☐ ja ☐ nein

Unterschrift:

.....

Ort Datum Ort Datum

.....

Unterschrift Personenberechtigte*r Unterschrift Personenberechtigte*r

Medizinische Daten (Freiwillige Angaben):

Hausarzt des Kindes:

Erkrankungen/Auffälligkeiten – Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen

Hiermit wird von den Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt

☐ **keine** gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können oder beachtet werden müssen.

☐ folgende Informationen für eine gute Betreuung und Begleitung des o.g. Kindes in der Kindertagesbetreuung von Bedeutung sind:

- Chronische Erkrankungen: Leidet ihr Kind an chronischen Erkrankungen wie Anfallsleiden, Allergien, Diabetes oder Herzerkrankungen? Wenn ja, welche spezifischen Bedürfnisse oder Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten?

.....
.....
.....

- Unverträglichkeiten: Gibt es bekannte Unverträglichkeiten gegenüber bestimmten Lebensmitteln oder Substanzen, die in der Kindertagereinrichtung berücksichtigt werden sollen?

.....
.....
.....

- Beeinträchtigungen des Sehens und Hörens: Gibt es Beeinträchtigungen des Sehens oder Hörens bei ihrem Kind, die eine Anpassung der pädagogischen Arbeit erfordern könnten?

.....
.....
.....

- Sprachliche Auffälligkeiten: Sind sprachliche Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen im Bereich der Sprache bei Ihrem Kind festgestellt worden? Wenn ja, wie können diese am besten unterstützt werden?

.....
.....
.....

- Motorische Auffälligkeiten: Gibt es motorische Auffälligkeiten oder Bewegungseinschränkungen, die bei der Gestaltung von Bewegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung berücksichtigt werden sollten?
.....
.....
.....
- Sozial-emotionale Besonderheiten: Sind sozial-emotionale Besonderheiten oder Herausforderungen bei Ihrem Kind bekannt, die eine spezielle Unterstützung oder Betreuung erfordern?
.....
.....
.....
- Zusätzliche Hinweise: Gibt es zusätzliche Informationen oder Hinweise (aus Ihrer Beobachtung oder seitens des Kinderarztes/ der Kinderärztin), die für die Entwicklungsbegleitung und Betreuung Ihres Kindes in der Kita wichtig sein könnten?
.....
.....
.....

Ich willige ausdrücklich in die Verarbeitung der oben von mir gemachten Angaben durch die Kindertageseinrichtung ein.

Datum	Unterschrift Personenberechtigte/r	Unterschrift Personenberechtigte/r
.....		

*Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der Angaben bzw. personenbezogene Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer des Betreuungsvertrags mit der Kindertageseinrichtung nach Auslaufen des Betreuungsvertrags werden die Daten gelöscht. **Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.** Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.*

Anlage 7

Information für Eltern zur ärztlichen Untersuchung zur Masernschutzimpfung und zur Impfberatung

Ärztliche Untersuchung:

Mit der tatsächlichen Betreuung des Kindes in der Einrichtung kann nur dann begonnen werden, wenn ein Nachweis über eine ärztliche Untersuchung vorgelegt wird. Nach § 4 KiTaG ist jedes Kind vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen

Masernschutzimpfung:

Mit der tatsächlichen Betreuung des Kindes in der Einrichtung darf nicht begonnen werden, bzw. die tatsächliche Betreuung des Kindes darf nicht fortgesetzt werden, solange folgende Nachweise nicht vorgelegt wurden:

Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (z. B. Bestätigung in Anlage 8) darüber, dass ein altersgemäß ausreichender¹ Impfschutz besteht oder ein ärztliches Zeugnis (z. B. Bestätigung in Anlage 8) darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt.

(Sofern ein Kind aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist hierüber ein ärztliches Zeugnis vorzulegen)

Unterbleibt die Vorlage der Bescheinigung wird der Träger in der Regel den Abschluss des Betreuungsvertrages verweigern oder einen bereits geschlossenen Vertrag nicht erfüllen und ggf. durch Kündigung beenden.

Impfberatung:

Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung.

Wo viele Kinder zusammenkommen, kommt es leider auch immer wieder zum Ausbruch von Infektionskrankheiten. Ein guter Schutz gegen viele Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit der im Jahr 2017 eingeführten Änderung des Infektionsschutzgesetzes, alle Eltern - vor der Erstaufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung - zur Vorlage eines Nachweises über eine zeitnah durchgeführte Impfberatung verpflichtet.

Was beinhaltet diese Impfberatung?

In der Impfberatung werden Sie über einen den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) entsprechenden vollständigen, altersgemäßen Impfschutz für Ihr Kind informiert. Am Ende der Beratung wird auf dem hierfür vorgesehenen Formular (Anlage 9 des Aufnahmeheftes) von der/dem beratenden Ärztin/Arzt bestätigt, dass die Beratung entsprechend den Impfeempfehlungen der STIKO erfolgt ist. Diese Bescheinigung legen Sie vor der Erstaufnahme der Einrichtungsleitung vor.

¹ Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung aufweisen, Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen.

Was ist die Ständige Impfkommission (STIKO)?

Die STIKO ist ein unabhängiges Expertengremium, dessen Tätigkeit von der Geschäftsstelle im Fachgebiet Impfprävention des Robert-Koch-Instituts koordiniert wird. Die STIKO wurde im Jahr 1972 beim damaligen Bundesgesundheitsamt eingerichtet. Aufgrund der Bedeutung ihrer Impfempfehlungen wurde sie mit dem Infektionsschutzgesetz im Jahr 2001 gesetzlich verankert (§20 IfSG). Die Empfehlungen der STIKO werden u.a. nach der Entwicklung des Krankheitsgeschehens in Deutschland ausgerichtet und regelmäßig überarbeitet. STIKO-Empfehlungen gelten in der BRD als medizinischer Standard.

Was passiert, wenn ich der Kindertageseinrichtung keinen Nachweis über die Impfberatung vorlege?

Auf den Abschluss beziehungsweise den Fortbestand des Betreuungsvertrages hat ein fehlender Nachweis über die Impfberatung - im Gegensatz zur fehlenden ärztlichen Bescheinigung (s.o.) - grundsätzlich keinen Einfluss; auch steht das Fehlen des Nachweises über die Impfberatung der tatsächlichen Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht entgegen.

Die Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte ist jedoch gesetzlich verpflichtet, den fehlenden Nachweis über die Impfberatung dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sie erhalten dann die Möglichkeit die Impfberatung nachzuholen.

Und: Legen Sie den Nachweis vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig vor, handeln Sie ordnungswidrig. Ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro kann dann die Folge sein (§ 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG).

Anlage 8

Information: Die Angaben zur ärztlichen Untersuchung sowie der Impfnachweis können auch in Form der Vorlage von folgenden Dokumenten bestätigt werden:

Impfnachweis (Impfpass), Teilnahmekarte aus dem U-Heft

Hierfür erstellt das Personal der Kindertageseinrichtung, nach Vorlage der Nachweisdokumente, eine entsprechende Bestätigung (Anlage 9).

Zur Vereinfachung des Procedere können Sie gerne die nachfolgende Vorlage (Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung) dem zuständigen Arzt vorlegen, um den Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Das Kind

Name, Vorname:

Anschrift:

wurde am:

von mir ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen - soweit sich nach Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung

U erkennen lässt -

- ☐ keine medizinischen Bedenken
- ☐ medizinische Bedenken
- ☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- ☐ Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am beziehungsweise im Rahmen der U durchgeführt.
- ☐ Bei dem Kind besteht ein altersgemäß ausreichender Masern-Impfschutz. Kinder, die mindestens 1 Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung aufweisen. Kinder die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens 2 Masernschutzimpfungen vorweisen.
- ☐ Bei dem Kind liegt eine Immunität gegen Masern vor.
- ☐ Bei dem Kind liegt eine Kontraindikation gegen eine Masern-Schutzimpfung vor.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Arztes/der Ärztin

Anlage 9

**Bestätigung über die Vorlage eines Nachweises der ärztlichen Untersuchung und
ärztlichen Impfberatung**

Die Personenberechtigten haben für das Kind

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Am(Datum) folgenden Nachweis über die ärztliche Untersuchung / ärztliche
Impfberatung erbracht:

☐ Impfnachweis (Impfpass)

☐ Teilnahmekarte aus dem U-Heft

Der erbrachte Hinweis bestätigt die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.

Ort, Datum

Vorname, Nachname, Personal Kindertageseinrichtung.....

Unterschrift Personal Kindertageseinrichtung.....

Anlage 10

An die Tageseinrichtung für Kinder

.....
.....
.....

Unbedenklichkeitserklärung gemäß §34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz IfSG

Das Kind

Vorname, Nachname:

Geburtsdatum:

Ort, Straße:

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Krankheit² nicht mehr zu befürchten.

Ort, Datum:

Unterschrift des Arztes /der Ärztin:

Unterschrift der Sorgeberechtigten:

² vgl. Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“

Anlage 11

An die Tageseinrichtung für Kinder

.....
.....
.....

Unbedenklichkeitserklärung gemäß §34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz IfSG

Das Kind

Vorname, Nachname:

Geburtsdatum:

Ort, Straße:

war an Masern erkrankt.

Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Krankheit² nicht mehr zu befürchten. Bei dem Kind wurde im Anschluss an die Erkrankung eine Immunität gegen Masern nachgewiesen.

Ort, Datum:

Unterschrift des Arztes /der Ärztin:

Unterschrift der Sorgeberechtigten:

² vgl. Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
 Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
 durch Gemeinschaftseinrichtungen
 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der *Übersicht 1* auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach überstandener Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (*Übersicht 2* auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (*Übersicht 3* auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Übersicht 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Röteln

Übersicht 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Übersicht 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Röteln
- Windpocken

Bestätigung der Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Frau/Herr:

geb. am:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach §34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie meinen Sohn/meine Tochter
.....betreffen, belehrt wurde.

Ein entsprechendes Markblatt wurde mir ausgehändigt. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach §34 IfSG sprechen. Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kindertagesbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Merkblatt für Zuhause

Umgang mit kranken und verletzten Kindern

Der Kindergarten behält sich vor, nach Einschätzung des pädagogischen Fachpersonals kranke Kinder nicht zu betreuen („Hausrecht“), wenn sie dennoch von den Sorgeberechtigten zum Kindergarten gebracht werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Abgesehen von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nehmen die päd. Fachkräfte im Einzelfall eine Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen vor. Stets muss auch abgewogen werden, ob eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder besteht.

Grundsätzlich gilt:

Ein Kind, dem es sichtlich nicht gut geht, das einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck macht, gehört *nicht* in den Kiga und soll zu Hause bleiben oder abgeholt werden!

Ein Kind sollte aus dem Kiga abgeholt werden, wenn es darüber hinaus Zeichen einer Erkrankung zeigt. Wenn es:

- erbricht
- dünnflüssigen Stuhlgang hat
- akut über Bauch-oder Kopfschmerzen klagt
- einen fiebrigen Eindruck macht in Kombination mit weiteren Symptomen wie Abgeschlagenheit oder (Hals-)schmerzen
- wenn es benommen wirkt
- einen neu aufgetretenen Ausschlag bekommt
- schwer hustet, besonders mit Auswurf
- ein tränendes, gerötetes Auge hat
- verunglückt ist und eine professionelle Wundversorgung oder Abklärung von Verletzungen erfolgen muss

Zu Hause bleiben muss ein erkranktes Kind **bis es wieder fit und belastbar für den Kiga-Alltag ist**, aber auch bis

- nach Durchfall wieder geformter Stuhl aufgetreten ist
- nach Erbrechen feste Nahrung sicher wieder vertragen wird
- nach ansteckendem Brechdurchfall (mit Verdacht auf Noro- oder Rotaviren) noch 48 Stunden nach Ende der Beschwerden vergangen sind
- mindestens ein voller Tag fieberfrei (sicher unter 38°C) zu Hause verbracht worden ist, ohne Gabe von fiebersenkenden Medikamenten
- bei Erkältungen kein dickflüssiges/eitriges Sekret aus der Nase bzw. bei Husten kein eitriges Auswurf mehr auftritt

Eine gute Orientierung zur Einschätzung, ob ihr Kind wieder in den Kiga kann, ist folgender Tipp: So, wie mein Kind heute war, hätte es in den Kindergarten gehen können, also darf es morgen gehen. Auszüge aus dem Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung LGA

Anlage 14

Umgang mit kranken und verletzten Kindern

Falls der Eindruck besteht, dass Ihr Kind unter erhöhter Temperatur leidet, wird das pädagogische Fachpersonal nur mit Ihrer Einwilligung beim Kind Fieber messen.

Zur Fiebermessung wird ein Ohr- oder Stirn- Fieberthermometer verwendet.

☐ Ich/ Wir sind damit einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind Fieber gemessen wird:

.....

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

☐ Ich/ Wir sind **nicht** damit einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind Fieber gemessen wird:

.....

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Anlage 15

**Information und Einwilligungserklärung für Dauer der Betreuung
(Kindertageseinrichtung)
Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit**

Sehr geehrte Eltern,

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind Voraussetzungen für gesundes Aufwachsen und Leben. Gesunde Zähne sind nicht nur wichtig für das Kauen unserer Mahlzeiten, sondern u.a. auch für die Sprachentwicklung. Tägliches regelmäßiges Zähneputzen, z.B. morgens und abends, hilft als Schutz vor Zahnerkrankungen.

Eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt kommt im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit in der Regel jedes Jahr in die Kindertageseinrichtung und führt die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung bei den Kindern durch. Die Dokumentation des Zahnbefundes bei der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege wird zum Schuljahresende gelöscht. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Bitte erteilen Sie uns mittels beigefügter Erklärung (nachstehend) Ihre Einwilligung.

Über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung werden wir Sie informieren.

Eine Prophylaxe Fachkraft unserer Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel ebenfalls die Einrichtung besuchen. Sie wird die Kinder altersgemäß über die Bedeutung der Mundhygiene, richtiges Zähneputzen und gesunde Ernährung informieren. Die genauen Termine erfahren Sie in der Kindertageseinrichtung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter folgender Telefonnummer zur Verfügung:

Tel: 07732 / 929330 Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Landkreis Konstanz.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit

Die folgende Einwilligung gilt für die gesamte Dauer der Betreuung in der Kindertagesstätte/Einrichtung.

Sie werden in den folgenden Jahren über die Besuche der Zahnärztinnen und Zahnärzte informiert und können jederzeit und ohne Angabe von Gründen gegenüber der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit die Einwilligung widerrufen.

Einwilligungserklärung

Vom Schreiben der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit zur Information der Eltern und Sorgeberechtigten über die jährlich stattfindenden Besuche der Zahnärztin oder des Zahnarztes habe ich Kenntnis genommen.

Ich willige ein, dass mein Kind von der Zahnärztin oder vom Zahnarzt im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit untersucht werden kann. Ich bin darüber informiert, dass ein zahnärztlicher Befund erhoben wird. Auf eine mündliche Aufklärung verzichte ich. Die Dokumentation des Zahnbefunds bei der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege wird mit Schuljahresende gelöscht. Der Befund wird mir mitgeteilt.

☐ Ja

☐ Nein

Bei Fragen können Sie sich unter folgender Telefonnummer weiter informieren:

Tel: 07732 / 929330

.....		
Kindertageseinrichtung	Gruppe	Name des Kindes

.....	
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Einverständniserklärungen der Personenberechtigten



Anlage 16

Einverständniserklärung
Abholen durch andere Begleitpersonen

.....
Name, Vorname des Kindes

.....
Geburtsdatum

Uns ist bekannt, dass die Verantwortung für den Weg zur und von der Einrichtung bei uns liegt (§4, Kindergartenordnung). Wir versichern, dass unser Kind grundsätzlich ohne Beeinträchtigung seines Wohls von nachfolgend aufgeführten Personen (Mindestalter 12 Jahre) in unserem Auftrag abgeholt und nach Hause begleitet werden kann.

.....
Name, Vorname, Rufnummer

.....
Name, Vorname, Rufnummer

.....
Name, Vorname, Rufnummer

Wir versichern hierzu,

- dass wir den Heimweg selbst genau kennen und daher auch die möglicherweise auftretenden Gefahren bewerten können
- dass wir den Heimweg mit unserem Kind und den begleitenden Personen ausführlich besprochen und über Gefahren und gefahrvermeidende Verhaltensweisen ausführlich belehrt haben und in angemessenen Abständen auch weiter belehren werden und
- dass wir für eine sichere Abholung unseres Kindes sorgen werden, wenn es nach der fachlichen Beurteilung des Kindergartenpersonals – welches uns insoweit unverzüglich informiert – aufgrund besonderer Umstände den Heimweg ausnahmsweise nicht in der vorgesehenen Weise antreten kann.

.....			
Ort	Datum	Ort	Datum

.....	
Unterschrift Personenberechtigte*r	Unterschrift Personenberechtigte*r

Anlage 17

Einverständniserklärung Teilnahme an Veranstaltungen
der Tageseinrichtung für Kinder

.....
Name, Vorname des Kindes

.....
Geburtsdatum

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kinder an Veranstaltungen wie Ausflüge, Spaziergänge und andere Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

☐ ja ☐ nein

Ich bin/wir sind darüber informiert, dass im Fall der Nichtteilnahme an der Veranstaltung die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum bei den Personensorgeberechtigten liegt, wenn eine Betreuung in der Einrichtung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist (Ziffer 4.4 Satz 2 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder). Die Einrichtung wird uns in einem solchen Fall unverzüglich informieren.

☐ ja

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass bei den oben genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.

☐ ja ☐ nein

Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Sankt-Martins-Feier, Sommerfest u. ä., die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt

☐ ja

.....			
Ort	Datum	Ort	Datum
.....			
Unterschrift Personenberechtigte*r		Unterschrift Personenberechtigte*r	

Anlage 18

Einwilligungserklärung: Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird erstellt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben. In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von den pädagogischen Fachkräften besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung hierzu. Dies gilt auch für Fotos, soweit Sie in die Aufnahme von Fotos in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingewilligt haben.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten Ihnen ausgehändigt, gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Wir setzen für die Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation/Portfolioarbeit die KIKOM App der InstiKom GmbH ein. Mit meiner Einwilligung bin ich damit einverstanden, dass einen durch den Administrator festgelegten eingeschränkten zugriffsberechtigten Personenkreis (Einrichtungsleitung, Mitarbeitende, Sorgeberechtigte) Zugriff zu diesen Daten hat.

1. Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (z.B. Portfolio) in der KIKOM App geführt wird:

☐ ja ☐ nein

2. Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (in der KIKOM App) Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

☐ ja ☐ nein

3. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (in der KIKOM App) eines anderen Kindes verwendet werden:

☐ ja ☐ nein

4. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mitabgebildet ist, und die in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (in der KIKOM App) eines anderen Kindes aufgenommen worden sind, bei der Aushändigung dieser Bildungs- und Entwicklungsdokumentation an die Erziehungsberechtigten des anderen Kindes in der Dokumentation verbleiben dürfen:

☐ ja ☐ nein

Hinweise

Wenn Sie einwilligen, dass Fotos, auf denen Ihr Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden, dann werden solche Fotos den Eltern des anderen Kindes nicht überlassen, es sei denn, sie haben der Weitergabe dieser Fotos zugestimmt.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. **Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.** Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Anlage 19

Einwilligungserklärung: Aushang von Fotos in der Kindertageseinrichtung

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

1. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/unserem Kind,

Name, Vorname

Geburtsdatum

die den Alltag der Kindertageseinrichtung dokumentieren, in Räumen der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt oder über den digitalen Bilderrahmen präsentiert werden. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass ihr Kind auf den aufgehängten Fotos nicht nachteilig abgebildet ist:

☐ ja ☐ nein

2. Ich/Wir willige/n ein, dass

☐ Vor- und/oder Nachname

☐ Fotos

von meinem/unserem Kind in den Räumen der Einrichtung:

☐ am Garderobenplatz

☐ am Geburtstagskalender

aufgehängt bzw. angebracht werden.

Hinweis

Sofern wir Fotos Ihres Kindes extern (z.B. in Gemeindebriefen, Amtsblatt oder Schaukasten) veröffentlichen möchten, werden wir Sie jeweils im Einzelfall schriftlich um Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung bitten.

Die Einwilligung kann jederzeit – auch nur teilweise- widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtungs-Zugehörigkeit. In der Kindertageseinrichtung ausgelegte Fotos werden bei Widerruf entfernt.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Anlage 20

Einwilligungserklärung: Ton- und Videoaufzeichnungen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufnahmen dienen ausschließlich des Zwecks, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes zu veranschaulichen und so Hinweise auf einen individuellen Förderbedarf zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufnahmen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihres Kindes zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem, sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- und Videoaufnahmen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation in der KIKOM App

Tonaufzeichnungen angefertigt werden: ☐ ja ☐ nein

Videoaufzeichnungen angefertigt werden: ☐ ja ☐ nein

Hinweise

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten bezogen sein. **Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.** Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Anlage 21

Vertraulichkeitsvereinbarung

Durch die Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung, insbesondere während der Eingewöhnung und der Bring- und Abholzeiten meines/unseres Kindes

Name, Vorname

Geburtsdatum

kann/können ich/wir naturgemäß Kenntnis von persönlichen Informationen von anderen Eltern, Kindern und pädagogischen Fachkräften erlangen.

Diese Personen können Diskretion über alle personenbezogenen Daten und Vorkommnisse im Kindergarten verlangen. Sie selbst erwarten von anderen Eltern und pädagogischen Fachkräften die gleiche Diskretion.

Hiermit verpflichte ich mich/wir uns, über alle personenbezogenen Daten und alle Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung, die Kinder, die pädagogischen Fachkräfte und andere Eltern betreffen, absolutes Stillschweigen zu bewahren, auch über die Kindergartenzeit meines/unseres Kindes hinaus.

Ich verpflichte mich außerdem, Dokumentationen und Portfolios anderer Kinder nicht einzusehen, es sei denn, die Kinder gewähren selbst Einblick in ihre Arbeiten.

Ein Exemplar dieses Schreibens ist für die Kindertageseinrichtung bestimmt, weiteres wurde mir/uns ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Anlage 22

Einwilligungserklärung: Weitergabe und Veröffentlichung personenbezogener Daten

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Diese Einwilligung bezieht sich auf mein/unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

und folgende (digitale) Fotos:

die im Zusammenhang mit folgender Aktion bzw. folgendem Fest, Projekt oder Zweck der Kindertageseinrichtung angefertigt wurden:

3. Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos von meinem/unserem Kind anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden:
☐ ja ☐ nein
4. Ich/Wir willige/n ein, dass
 - ☐ die oben bezeichneten Fotos
 - ☐ der Vor- und/oder Nachname von meinem/unserem Kind
 in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Druckmedien übermittelt – auch in dem Wissen, dass die Druckmedien eventuell im Internet veröffentlicht und eingesehen werden können:
 - ☐ Gemeindeblatt
 - ☐ Orts-/Regionalteil der Tageszeitung
 - ☐ _____
5. Ich/Wir willige/n ein, dass
 - ☐ die oben bezeichneten Fotos
 - ☐ der Vor- und/oder Nachname von meinem/unserem Kind
 auf folgenden Homepages veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepage übermittelt:
 - ☐ Homepage der Kindertageseinrichtung
 - ☐ KIKOM App der Kindertageseinrichtung
 - ☐ http(s):// _____

Hinweis

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. **Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.** Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Bei Aushändigungen und Druckwerken gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. In Homepages eingestellte Fotos werden unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Auf im Internet veröffentlichte Fotos kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Auch Fotos lassen sich mit „Suchmaschinen“ auffinden und können zur Erstellung und Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen kaum mehr daraus entfernen.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Anlage 23

Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs während des Kita-Besuchs

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Aber auch bei der länger dauernden Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert. Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so u. a. das Robert-Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Bundesverband deutscher Internisten, der Berufsverband Kinder- und Jugendärzte).

Unsere Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass eine Betreuerin/ein Betreuer einen Zeckenbefall beim Kind feststellt:

1. Das Kita-Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange oder -karte sofort nach der Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Kita-Personal die Einstichsstelle durch einen Kreis markieren und die sorgeberechtigten Personen benachrichtigen, damit sie die Einstichsstelle gezielt beobachten können. Wenn die sorgeberechtigten Personen Veränderungen feststellen (z.B. eine kreisförmige Rötung an der Einstichsstelle oder an anderer Körperstelle), sollten sie umgehend zum Arzt gehen.
2. Unter besonderen Umständen - wenn die Zecke zum Beispiel im Intimbereich oder an einer schwer zugänglichen Stelle sitzt, wird das Kita-Personal die Zecke nicht selbst entfernen, sondern wird die sorgeberechtigten Personen telefonisch verständigen, die das Kind abholen, um die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen bzw. zu organisieren.
3. Nachfolgend erklären die Sorgeberechtigten, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
4. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, oder ihr Wille der Einrichtung ausnahmsweise nicht bekannt ist, wird das Kita-Personal im Sinne der Gesundheit des Kindes handeln und es umgehend zum Arzt bringen.
5. Soweit die Sorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Kita-Personal wie folgt vorgehen: Beim Entdecken einer Zecke wird das Kita-Personal die Sorgeberechtigten umgehend telefonisch benachrichtigen, damit diese selbst die Zecke entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen können. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, greift auch hier Ziffer 4, sofern die Eltern keinen anderen Willen geäußert haben.

☐ Ich bin/Wir sind einverstanden mit der oben genannten Vorgehensweise.

☐ Ich/Wir widersprechen der oben genannten Vorgehensweise.

.....
Ort Datum Ort Datum

.....
Unterschrift Personenberechtigte*r Unterschrift Personenberechtigte*r

Elternbeirat



Anlage 24

Bildung von Elternbeiräten gemäß Kindertagesbetreuungsgesetz Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008

1. Allgemeines

- 1.1. Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2. Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6. Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.
- 2.7. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3. sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

- 3.2.4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und
- 3.2.5. ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2. Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2. Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3. Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen
 - 6.3.1. Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern.
 - 6.3.2. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4. Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.